

Begründung zur Vierten Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 24. Juni 2021

Auch wenn das Infektionsgeschehen in den vergangenen Wochen relativ stabil niedrige Infektionszahlen aufweist, ist die Tendenz der 7-Tage-Inzidenz insgesamt wieder leicht steigend. Während nach der Einführung der Inzidenzstufe 0 nur 6 Kreise und kreisfreie Städte der Inzidenzstufe 1 zugeordnet wurden, sind es mittlerweile (Stand 26.07.2021) 15. Die Zuordnung zur nächsthöheren Inzidenzstufe erfolgte bisher, wenn der jeweilige Grenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wurde mit Wirkung für den übernächsten Tag. Eine Ausnahme galt jedoch für den Übergang der Inzidenzstufe 0 zur Inzidenzstufe 1. Hier galt bereits eine Frist zur Überschreitung des Grenzwertes von acht aufeinanderfolgenden Werktagen. Hintergrund dieser Regelung war, dass bei derart niedrigen Inzidenzwerten schon eine geringe Anzahl von Erkrankungen in einem bestimmten Umfeld zu einer Überschreitung führen kann. Sofern es bei diesen geringen Neuinfektionen verbleibt, sinkt die Inzidenz innerhalb der festgelegten acht Tage wieder ab, so dass eine Hochstufung nicht erforderlich ist. Die Möglichkeit der Verkürzung sicherte eine flexible Reaktion auf mögliche dynamische Infektionsverläufe ab. Schnelle Wechsel zwischen den Infektionsstufen sollten hierdurch insgesamt vermieden werden.

Die vorgenommene Änderung der Coronaschutzverordnung sieht nun für alle Zuordnungen zu einer höheren Inzidenzstufe eine Frist von acht aufeinanderfolgenden Werktagen vor. Die Entwicklung der Infektionszahlen, beispielsweise in Solingen, hat gezeigt, dass diffuse Infektionsgeschehen, die auf ein bestimmtes zeitliches Ereignis zurückzuführen sind, zu einem starken Anstieg der Infektionszahlen und damit zu einem schnellen Wechsel in die nächsthöhere Inzidenzstufe führen können, ohne dass die Schutzmaßnahmen der jeweiligen Inzidenzstufe ihre Wirkung entfalten konnten. Dies untergräbt maßgeblich die Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung und damit deren Wirksamkeit.

Die jetzt vorgenommene Änderung trägt zudem dem Umstand Rechnung, dass Infektionsgeschehen nach einem bestimmten Ereignis zwar einen starken Anstieg zur Folge haben, nach einigen Tagen aber häufig der Höhepunkt erreicht ist und die Zahlen in der Folge wieder absinken. Die Möglichkeit der Verkürzung der Frist auf bis zu drei Tage stellt hierbei sicher, dass auf dynamische und nicht lokal (oder zeitlich) begrenzte Infektionsentwicklungen zeitnah reagiert werden kann. Die zusätzlichen Schutzmaßnahmen einer höheren Inzidenzstufe können dann dazu beitragen, den Anstieg zu bremsen und eine unkontrollierte Verbreitung des Coronavirus zu vermeiden.